

## Finanzordnung von ELSA-Potsdam e. V.

### §1 Mitgliedsbeitrag

(1) ELSA-Potsdam e.V. erhebt gemäß § 6 I 1 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern. Dieser dient zur Erfüllung der Maßnahmen, welche nötig sind, um die in § 3 der Satzung genannten Ziele und Zwecke zu erreichen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 8,00 € pro Semester. Die Kautions beträgt einmalig 13,00 € und dient dem Schutz vor finanziellen Schäden des Vereins durch das Mitglied und wird mit Beendigung der Mitgliedschaft bei ausbleibenden Ansprüchen des Vereins zurückerstattet. Die Kautions wird gleichzeitig mit dem ersten Beitragseinzug eingezogen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 15. September sowie zum 15. März fällig und per Lastschrift eingezogen. Der Einzug erfolgt vom auf dem Beitrittsformular angegebenen Konto eines jeden Mitglieds. Änderungen der Kontodaten sind dem Präsidium in Textform mitzuteilen. Kosten, die beim Lastschrifteinzug durch fehlerhafte Kontodaten entstehen, trägt das Mitglied selbst. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Beitritt oder Austritt im Laufe des Semesters zu bezahlen.

(4) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von zwei oder mehr Semestern hat gemäß § 7 II der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste zur Folge.

### § 2 Definitionen

Auszahlung von Geld durch den Verein kann beantragt werden,

- a) wenn Geld für den Verein ausgelegt wurde, zum Beispiel für Einkäufe für Veranstaltungen des Vereins, durch Ausfüllen und Einreichen eines **Kostenerstattungsantrages** und
- b) für die Teilnahme an von ELSA-Fakultätsgruppen, ELSA-Deutschland e.V. oder ELSA-International organisierten oder anderen mit ELSA assoziierten Veranstaltungen, im Rahmen eines **Antrages auf finanzielle Förderung**.

### §3 Prozedere

(1) Kostenerstattungsanträge werden nach ihrer Prüfung sofort erstattet. Über Kostenerstattungsanträge entscheidet grundsätzlich der Vorstand für Finanzen, in Ausnahmefällen ein anderes Präsidiumsmitglied.

(2) Über Anträge auf finanzielle Förderung entscheidet das Präsidium innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei sich persönlich betroffene Präsidiumsmitglieder enthalten.

(3) In jedem Fall sind nur solche Beträge auszahlungsfähig, die dem Präsidium mit Originalbelegen nachgewiesen wurden. Die Originalbelege erhält das Mitglied nicht zurück.

(4) Kostenerstattungsanträge sind binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung einzureichen, in deren Rahmen die Kosten entstanden sind. Anträge auf finanzielle Förderung sind binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung einzureichen, in deren Rahmen die Kosten entstanden sind.

(5) Die Teilnahme an förderungsfähigen Veranstaltungen ist dem Präsidium vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wenn Interesse an einer finanziellen Förderung besteht.

(6) Ein Anspruch auf Förderung durch den Verein besteht nicht.

(7) Förderung ist nur für Mitglieder von ELSA-Potsdam e.V. möglich.

#### §4 Obergrenzen für finanzielle Förderungen

(1) Es gibt keine jährliche Obergrenze für finanzielle Förderung. <sup>2</sup> Die maximale Fördersumme für eine einzelne Veranstaltungsteilnahme beträgt 200€.

(2) Je nach Veranstaltungstyp fördert der Verein maximal bis zu einer bestimmten Obergrenze. Diese beträgt bei der Teilnahme an

- a. nationalen Treffen (insbesondere Referent:innentreffen, Generalversammlungen, außerordentliche Treffen mit Beschlussfassungs- und Empfehlungskompetenzen) den von der austragenden Fakultätsgruppe bzw. nationalen Sektion erhobenen Teilnahmebeitrag sowie 50 % der Reisekosten.
- b. internationalen Treffen die Teilnahmegebühr abzüglich des Beitrages für das Nebenprogramm („Social Programme“ o.ä.) sowie 50 % der Reisekosten.
- c. Wettbewerben (insbesondere Negotiation Competition, Client Interviewing Competition, EDMC, Human Rights, EMC oder vergleichbaren, von ELSA ausgerichteten Veranstaltungen) die Teilnahmegebühr und 50 % der Reisekosten.
- d. Delegations die Teilnahmegebühr und 50 % der Reisekosten.
- e. ELSA Law Schools, von ELSA veranstalteten Law Schools, Konferenzen und Seminaren 50% der Teilnahmegebühren. Nicht förderungsfähig sind derartige Veranstaltungen in Potsdam.
- f. Institutional und Study Visits für Mitglieder des Vorstandes 50 % der Teilnahmegebühren.

(3) Entstehen die Reisekosten durch Fahrt mit einem PKW, werden die Kosten in Höhe von 0,2 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet. Fahrten von mehreren Mitgliedern von gleichem Ziel sind, soweit dies möglich ist, durch Bildung von Fahrgemeinschaften vorzunehmen. Die Kosten sind möglichst gering zu halten.

(4) Jede weitere Förderung der Veranstaltungsteilnahme ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ein außerordentlicher Reiseverlauf (Abfahrts- und/oder Zielort nicht Potsdam und/oder mit Zwischenstopps) muss im Antrag begründet werden. Das Präsidium soll hierüber, sofern möglich, vorab informiert werden, damit eine faire und transparente Individualabrede über die Höhe der

Förderung getroffen werden kann, die sich an den üblichen Werten der finanziellen Unterstützung orientiert. Das Mitglied hat die Reisekosten in zumutbarem Rahmen möglichst gering zu halten, zum Beispiel im Rahmen von Sparpreisen.

(6) Bei einer Entscheidung über die tatsächliche Höhe der finanziellen Förderung wird die finanzielle Gesamtsituation des Vereins berücksichtigt. Übersteigt die Gesamthöhe der beantragten finanziellen Förderung die Möglichkeiten des Vereins, wird die Summe der bewilligten Förderungen auf ein dem Verein zumutbares Maß reduziert.

### **§5 Nicht förderungsfähige Veranstaltungen**

Die Förderungsfähigkeit einer Veranstaltung ist vom Präsidium nach der Relevanz der Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks zu beurteilen. Insbesondere reine "Social Events" anderer ELSA-Fakultätsgruppen, von ELSA-Deutschland e.V. oder ELSA-International sind regelmäßig nicht förderungsfähig.

### **§6 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Finanzordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§7 Schlussbestimmungen**

Die Finanzordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 24.01.2023 in Kraft.